

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/4/25 3Ob74/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Roch und Dr. Rassi und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der führenden betreibenden Partei U***** AG, ***** vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, und weiterer beigetretener betreibender Parteien, gegen die verpflichtete Partei H***** GmbH, ***** wegen 800.000 EUR sA, über den (richtig) „außerordentlichen“ Revisionsrekurs der Einschreiter 1. M*****, 2. D*****, 3. D*****, 4. M*****, 5. M*****, 6. M*****, alle vertreten durch Dr. Johannes Eltz, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 23. Jänner 2018, GZ 4 R 268/17m-93, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Graz-Ost vom 28. August 2017, GZ 244 E 24/07x-89, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht wies die Anträge der nunmehrigen Rechtsmittelwerber als unzulässig zurück. Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO iVm § 78 EO jedenfalls unzulässig sei. Die Entscheidung des Rekursgerichts wurde dem Vertreter der Einschreiter am 1. Februar 2018 zugestellt.

Der am 1. März 2018 (unvollständig) per Fax und am 9. März 2018 verbessert mittels WEB-ERV eingebrachte (als „Revision“ bezeichnete) „außerordentliche“ Revisionsrekurs der Einschreiter ist jedenfalls unzulässig und zudem verspätet.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 78 EO sind auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der ZPO (unter anderem) über das Rechtsmittel des Rekurses anzuwenden. Die Revisionsrekursbeschränkung des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO gilt daher auch im Exekutionsverfahren (RIS-Justiz RS0002511; RS0002321; RS0012387 [T14 bis T16]; Jakusch in Angst, EO3 § 65 Rz 20 mwN) und macht den Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der angefochtene erstrichterliche Beschluss zur Gänze bestätigt wurde, soweit nicht einer der – hier nicht verwirklichten – Ausnahmefälle gegeben ist (RIS-Justiz RS0012387 [T13 bis T16]; 3 Ob 102/17x; jüngst 3 Ob 57/18f mwN).

Außerdem beträgt die Rekurs- und Revisionsrekursfrist im Exekutionsverfahren – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen – 14 Tage (§ 78 EO iVm § 521 Abs 1 erster Satz ZPO; RIS-JustizRS0118952; jüngst 3 Ob 17/18y). Die „außerordentliche Revision“ vom 1. März 2018 wurde daher lange nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die am 15. Februar 2018 endete, erhoben.

Das unzulässige und auch verspätete Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E121767

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0030OB00074.18F.0425.000

Im RIS seit

20.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at